

Mitgliederversammlung vorzulegen, die ihn nach Beschlußfassung des Volkswirtschaftsplanes durch die örtlichen Volksvertretungen beschließt.

(3) Die Handwerkskammern der Bezirke und ihre Kreisgeschäftsstellen unterstützen die Produktionsgenossenschaften des Handwerks bei der Erfüllung der Planaufgaben, insbesondere durch Übermittlung neuester Erkenntnisse auf dem Gebiet des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der sozialistischen Rationalisierung.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Juni 1966

**Der Minister
für Bezirksgeleitete Industrie und
Lebensmittelindustrie
K r a c k**

Achte Durchführungsbestimmung* zur Neuererverordnung. — Besonderheiten im Investitionsgeschehen — Vom 1. August 1966

Gemäß § 43 Abs. 1 und § 27 Abs. 5 der Neuererverordnung vom 31. Juli 1963 (GBl. II S. 525) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Diese Durchführungsbestimmung betrifft Neuerungen, die

— während der Vorbereitung oder Durchführung von Investitionsvorhaben eingereicht werden
und

— zur Einsparung von zu planenden oder geplanten Investitionsfinanzierungsmitteln führen, ohne daß dadurch eine Qualitätsminderung oder eine Verzögerung der termingerechten Durchführung des Investitionsvorhabens oder eine negative Abweichung von den technisch-ökonomischen Kennziffern eintritt.

(2) Als Einsparung gelten die Beträge, die sich in ihrer Gesamtheit als tatsächliche Minderinanspruchnahme der für das Investitionsvorhaben zu planenden oder geplanten Investitionsfinanzierungsmittel ergeben.

§ 2

(1) Den BfN des Verantwortlichen für die Vorbereitung oder Durchführung des Investitionsvorhabens sind Neuerungen gemäß § 1 dieser Durchführungsbestimmung zuzuleiten.

(2) Wird eine Neuerung in einem projektierenden oder in einem ausführenden Betrieb eingereicht oder ihm zugeleitet, so ist der Leiter dieses Betriebes dafür verantwortlich, daß die Neuerung unverzüglich mit einem Vorprüfungsvermerk an den Verantwortlichen für die Vorbereitung oder Durchführung des Investitionsvorhabens weitergeleitet wird.

(3) Die gemäß § 12 der Neuererverordnung vorzunehmende Entscheidung über die Annahme oder Ab-

lehnung der Neuerung trifft der Verantwortliche für die Vorbereitung oder Durchführung des Investitionsvorhabens nach Anhören der zuständigen projektierenden oder ausführenden Betriebe.

(4) Der Verantwortliche für das Investitionsvorhaben hat zu veranlassen, daß die von ihm zur Benutzung angenommenen Neuerungen in die Aufgabenstellung und in das Projekt aufgenommen werden. Die Neuerungen und die durch sie eintretenden Einsparungen sowie die zusätzlichen Kosten, die bei der Entwicklung und Realisierung der Neuerung entstehen, sind in einer Anlage zu der Aufgabenstellung und zu dem Projekt gesondert auszuweisen. Der Verantwortliche für das Investitionsvorhaben hat dafür zu sorgen, daß die nach den preisrechtlichen Bestimmungen erforderliche Vertragsänderung vorgenommen wird.

§ 3

(1) Grundlage für die Berechnung der Vergütung bilden bei sich wiederholenden Objekten eines Investitionsvorhabens die durch die Neuerung innerhalb des ersten Benutzungsjahres erzielten Einsparungen an Investitionsfinanzierungsmitteln. Bei der Berechnung der Vergütung sind nur solche Objekte zu berücksichtigen, die innerhalb des ersten Benutzungsjahres fertiggestellt wurden.

(2) Bei Einzelobjekten als in sich geschlossene Leistungen bilden die durch die Neuerung während der gesamten Bauzeit erzielten Einsparungen an Investitionsfinanzierungsmitteln die Grundlage für die Berechnung der Vergütung. Eine Vergütung für die überbetriebliche Benutzung wird nicht gezahlt.

§ 4

(1) Ist die Vergütung gemäß § 3 Abs. 1 dieser Durchführungsbestimmung zu berechnen, so ist, wenn die Einsparungen erst nach der Abrechnung der in den ersten 12 Monaten seit Benutzungsbeginn erbrachten Leistungen exakt zu ermitteln sind, der Rest der Vergütung innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Abrechnung zu zahlen.

(2) Erfolgt die Berechnung der Vergütung gemäß § 3 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung, so ist der Rest der Vergütung innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Abrechnung des Einzelobjektes zu zahlen. Der Neuerer erhält innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Beendigung des ersten Benutzungsjahres eine Zwischenvergütung auf der Grundlage der innerhalb des ersten Benutzungsjahres erzielten Einsparungen. Erstredet sich die Bauzeit über mehr als 2 Planjahre, so erhält der Neuerer jeweils innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Beendigung der einzelnen Planjahre weitere Zwischenvergütungen auf der Grundlage der in dem betreffenden Planjahr erzielten Einsparungen.

§ 5

(1) Bringt eine Neuerung neben der Einsparung von Investitionsfinanzierungsmitteln einen weiteren Nutzen, so ist dieser weitere Nutzen nicht nach dieser Durchführungsbestimmung, sondern nur nach den Bestimmungen der Neuererverordnung und den anderen dazu ergangenen Nebenbestimmungen zu berechnen.

(2) Bei der Berechnung der Höhe der Vergütung ist vom Gesamtnutzen (eingesparte Investitionsfinanzierungsmittel und weiterer Nutzen) auszugehen.

* 7. DB vom 31. Mai 1965 (GBl. II Nr. 61 S. 421)